

69. **Entscheid vom 19. November 1914 i. S. Favetto.**

Art. 56 u. 284 SchKG: Die Rückbringung weggeschaffter Gegenstände im Sinne des Art. 284 SchKG wird durch einen Rechtsstillstand nicht ausgeschlossen. Verhältnis dieser Massnahme zur Aufnahme der Retentionsurkunde.

A. — Der Rekursgegner Xaver Hofmann in Altdorf und dessen Ehefrau hatten seinerzeit vom Rekurrenten Felix Favetto, Bauunternehmer in Brunnen, das Gasthaus zur Krone in Brunnen gepachtet. Im August 1914 musste der Rekursgegner in den Militärdienst einrücken. Er verliess sodann am 9. September vormittags mit sämtlichem Hausrat das Gasthaus zur Krone und zog nach Altdorf. Auf Veranlassung des Rekurrenten ersuchte nun das Betreibungsamt Ingenbohl dasjenige von Altdorf, den pfändbaren Hausrat des Rekursgegners für die Pachtzinsforderung des Rekurrenten von 1850 Fr. in eine Retentionsurkunde aufzunehmen. Das Betreibungsamt Altdorf kam dieser Aufforderung am 15. September nach und nahm am 22. September die retinierten Gegenstände in amtliche Verwahrung. Dagegen weigerte es sich, diese Sachen nach Brunnen zu senden, wie das Betreibungsamt Ingenbohl am 16. September verlangt hatte.

B. — Dieses Amt erhob hierauf Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt Altdorf sei anzuweisen, ihm die retinierten Gegenstände zuzusenden.

Andererseits beschwerte sich der Rekursgegner über die Retention, indem er den Antrag stellte, die Retention sei aufzuheben.

Zur Begründung führte er aus: Die Retention wäre nach Art. 284 SchKG nur berechtigt, wenn die Gegenstände heimlich oder gewaltsam aus dem Gasthaus zur Krone fortgeschafft worden wären. Nun sei aber der Hausrat bei hellem Tage ohne Heimlichkeit und nach Benachrichtigung des Rekurrenten weggeführt worden. Sodann befinde sich der Rekursgegner zur Zeit im Mili-

tärdienst; es dürften daher ihm gegenüber keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Uri hiess durch zwei Entscheide vom 17. Oktober 1914 die Beschwerde des Rekursgegners gut und wies diejenige des Betreibungsamtes Ingenbohl ab. Sie hob demgemäss die Retention und amtliche Verwahrung der retinierten Gegenstände auf. Die Entscheide enthalten folgende Begründung: Es ergebe sich klar, dass das Mobiliar des Rekursgegners nicht heimlich von Brunnen fortgeschafft worden sei. Artikel 284 SchKG könne danach keine Anwendung finden. Zudem befinde sich der Rekursgegner im Militärdienst und geniesse daher Rechtsstillstand. Allerdings dürfe trotzdem eine Retentionsurkunde aufgenommen werden, deren « Vollziehung » und eine Wegnahme des Mobiliars sei aber unzulässig (BGE 27 I N° 108, JÄGER, Komm. Art. 56 N. 3 und 63 N. 5).

C. — Der Rekurrent hat hierauf die Weiterziehung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, die beiden kantonalen Entscheide seien aufzuheben und das Betreibungsamt Altdorf anzuweisen, die pfändbaren Hausratsgegenstände des Rekursgegners ins Gasthaus zur Krone in Brunnen zurückzubringen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

4. — Auch der Umstand, dass sich der Rekursgegner im Militärdienst befindet und daher Rechtsstillstand geniesst, steht der Rückschaffung der retinierten Gegenstände nichts im Wege. Unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen sind nach Art. 56 SchKG auch während eines Rechtsstillstandes zulässig. Die erwähnte Rückschaffung stellt sich nun als solche Massnahme dar. Das Retentionsrecht kann nur Gegenstände umfassen, die sich in den vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten befinden. Es wird daher grund-

sätzlich durch die Fortschaffung solcher Gegenstände aufgehoben. Die Rückschaffung dieser Sachen hat somit den Zweck, das Retentionsrecht vor dem drohenden Untergang zu retten. Ohne die Rückschaffung könnten aus den vermieteten oder verpachteten Räumen weggeführte Gegenstände nicht in eine Retentionsurkunde aufgenommen werden, weil dann eine wesentliche Voraussetzung des Retentionsrechtes fehlte. Die Aufnahme weggeführter Sachen in eine Retentionsurkunde setzt also deren Rückschaffung voraus. Die Auffassung der Vorinstanz, nur die Aufstellung des Retentionsverzeichnisses, nicht dagegen der Rücktransport der retinierten Gegenstände sei zulässig, ist daher unrichtig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen. Demnach wird die Beschwerde des Xaver Hofmann gegen die Aufnahme der Retentionsurkunde abgewiesen und dem Betreibungsamt Altdorf die Weisung erteilt, die am 15. September 1914 retinierten Gegenstände in das Gasthaus zur Krone in Brunnen zurückzubringen.

70. **Entscheid vom 2. Dezember 1914 i. S. Kantonalbank in Bern.**

Art. 57 SchKG: Ein Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung gegen einen im schweizerischen Militärdienst befindlichen Schuldner bleibt während der Dauer des Rechtsstillstandes wirksam. Es ist Sache des Betreibungsamtes festzustellen, wann der Schuldner aus dem Militärdienst entlassen ist.

A. -- In der Betreibung N° 11,664 gegen Theophil Lochbrunner, Fürsprech in Arlesheim, stellte die Kantonalbank

von Bern beim Betreibungsamt Arlesheim am 29. Juli 1914 das Begehren um Pfändung. Am 5. Oktober 1914 übersandte das Betreibungsamt der Kantonalbank das Formular einer Pfändungsurkunde mit dem Vermerk, dass der Schuldner sich laut Erkundigung im schweizerischen Militärdienst befinde. Am 20. Oktober schickte die Kantonalbank die Pfändungsurkunde dem Betreibungsamt mit dem Ersuchen wieder zurück, die Pfändung nach Ablauf des für den Schuldner gemäss Art. 57 SchKG bestehenden Rechtsstillstandes zu vollziehen. Sie machte geltend, dass es Sache des Betreibungsamtes sei, den Augenblick der Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst festzustellen. Das Betreibungsamt lehnte dieses Begehren durch Verfügung vom 21. Oktober 1914 mit der Begründung ab, es liege dem Gläubiger ob, das Pfändungsbegehren zu erneuern, sobald der Schuldner aus dem Militärdienst entlassen sei.

B. -- Gegen diese Verfügung erhob die Kantonalbank von Bern am 23. Oktober Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt Arlesheim anzuhalten, dem Pfändungsbegehren nach Ablauf des für den Schuldner bestehenden Rechtsstillstandes ohne weiteres Folge zu geben. Durch Entscheid vom 5. November 1914 hat die Aufsichtsbehörde die Beschwerde im Sinne folgender Erwägungen gutgeheissen: Es unterliege keinem Zweifel, dass ein dem Betreibungsamt eingereichtes Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung solange pendent und rechtswirksam bleibe, bis es vollzogen werden könne. Demgemäss habe das Betreibungsamt, wenn festgestellt sei, dass der Schuldner gestützt auf Art. 57 SchKG den Schutz des Rechtsstillstandes geniesse, bis zu dessen Wegfall zuzuwarten und alsdann die betreffende Betreibungshandlung vorzunehmen, ohne dass der Gläubiger ein neues Begehren zu stellen brauche. Fraglich sei dagegen,